



SVP

Sektion Reigoldswil und Umgebung

Statuten

der SVP Schweizerische Volkspartei

Sektion Reigoldswil und Umgebung (Arboldswil, Bretzwil, Lauwil, Titterten)

Alle Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter

NAME UND ZWECK

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Schweizerische Volkspartei (SVP) Reigoldswil und Umgebung“ - im folgenden „SVP Sektion“ genannt - besteht eine politische Vereinigung mit Sitz in Reigoldswil.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Die SVP - Sektion befasst sich mit den Gegenwarts- und Zukunftsproblemen unserer Gesellschaft und strebt die politische Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse an. Sie beteiligt sich an Wahlen und Abstimmungen und führt in deren Vorfeld Informations - und Diskussionsveranstaltungen durch.
- 2.2 Grundlagen für die Politik der SVP - Sektion bilden das eidgenössische und das kantonale Parteiprogramm der SVP. Aktionsprogramme und Richtlinien werden durch die Generalversammlung festgelegt, wobei dies in Anlehnung an jene der SVP Baselland geschieht.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Beitritt, Austritt und Ausschluss

- 3.1 Männer und Frauen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, können sich schriftlich um die Aufnahme in die Partei bewerben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.2 Gegen Beschlüsse des Vorstandes über die Aufnahme von Mitgliedern kann von den Beteiligten oder von jedem Parteimitglied an die Generalversammlung rekuriert werden, welche endgültig entscheidet.



- 3.3 Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen für das laufende Jahr.
- 3.4 Die Generalversammlung entscheidet gemäss Art. 10.1 und 10. 2 dieser Statuten endgültig über den Ausschluss von Mitgliedern. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

Art. 4 Beiträge

- 4.1 Die Generalversammlung setzt die Höhe der Mitglieder- und der Mandatsbeiträge fest. Diese gelten jeweils unabhängig vom Beitrittsdatum bis Ende Kalenderjahr.
- 4.2 Die Mitglieder haften nur für ihre Beiträge. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

ORGANISATION

Art. 5 Die Organe

Die Organe der SVP-Sektion sind:

- die Generalversammlung
- die Parteiversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Art. 6 Die Generalversammlung

- 6.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie setzt sich aus allen Parteimitgliedern zusammen und ist zuständig für alle Angelegenheiten der SVP-Sektion, die nicht durch die Statuten oder Reglemente einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 6.2 Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für:
1. die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren
 2. die Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls und des Jahresberichtes des Präsidenten
 3. die Festsetzung der Mitglieder- und Mandatsbeiträge
 4. die Festsetzung des Tätigkeitsprogrammes
- 6.3 Zwei Wochen vor jeder Generalversammlung versendet der Vorstand an die Mitglieder die Einladung mit Traktandenliste. Über Anträge, die bis 14 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich zugegangen sind, kann an dieser Generalversammlung beraten und auf deren Beschluss hin auch abgestimmt werden.

**Art. 6 Die Parteiversammlung**

Die Parteiversammlung nimmt zu aktuellen Fragen Stellung, insbesondere solchen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen, welche die SVP-Sektion betreffen. Sie wird einberufen auf Antrag des Vorstandes oder wenn ein Drittel der Parteimitglieder es verlangen und ist für alle Interessierten zugänglich.

Art. 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und einem oder mehreren Beisitzern (Mandatsträger). Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre.
- 8.2 Der Präsident (oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident) leitet die Versammlung des Vorstandes und der Partei. Er zeichnet zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- 8.3 Der Aktuar besorgt und verwahrt die Korrespondenz und führt die Protokolle an Generalversammlung, Parteiversammlung und Vorstandssitzung. Die Protokolle sind vom Präsidenten mitzuunterzeichnen und anlässlich der nächsten Sitzung des gleichen Gremiums zu genehmigen.
- 8.4 Der Kassier besorgt das Rechnungswesen der Partei sowie den Einzug der Mitgliederbeiträge. Er schliesst die Parteirechnung per Ende des Kalenderjahres ab und übergibt sie spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand, der sie rechtzeitig den Revisoren zur Prüfung vorlegt.

Art. 9 Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und eine Ersatzperson für jeweils vier Jahre. Die Revisoren unterziehen die Parteirechnung einer sorgfältigen Prüfung und erstatten der ordentlichen Generalversammlung über ihren Befund Bericht mit Antrag.

Art. 10 Wahlen und Abstimmungen

- 10.1 Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Im Falle von Stimmengleichheit bei Abstimmungen hat der Präsident den Stichentscheid. Knappe Abstimmungsergebnisse berechtigen zum Antrag auf Stimmenfreigabe.
- 10.2 Wird auf Antrag des Vorstandes und mit Zustimmung der Generalversammlung über den Ausschluss eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung abgestimmt, so sind für den Ausschluss zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.
- 10.3 Zwei Drittel der anwesenden Stimmen sind ferner für die Änderung der Statuten oder für die Auflösung der Sektion erforderlich. Im Falle einer Auflösung fällt das vorhandene Vermögen an die SVP Baselland.



SVP

Sektion Reigoldswil und Umgebung

Art. 11 ZGB-Regeln

Im Übrigen gelten die Regeln des ZGB.

Angenommen an der Generalversammlung vom 3. Februar 1997 in Reigoldswil.

Die Aktuarin: (Daniela Schäublin-Oehler)

Der Präsident: (Christian Miesch)